
■ Dezernat	V - Soziales & Jugend	14.02.2017
■ Fachbereich	Aufnahme & Integration	
■ Verfasser/-in	Vollbrecht, Thomas	
■ Telefon	07621 410-5300	

Beratungsfolge	Status	Datum
Sozialausschuss und Betriebsausschuss "Heime des Landkreises Lörrach"	öffentlich	15.02.2017

Tagesordnungspunkt

Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis90/Die Grünen vom 02.02.2017 zum aktuellen Stand der Flüchtlingsunterbringung im Landkreis Lörrach

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	6	Soziales & Arbeit
Produktgruppe	31.30	Hilfen für Flüchtlinge und Aussiedler
	31.40	Soziale Einrichtungen

Inhalt der Mitteilung

■ Sachverhalt

Die Kreistagsfraktion GRÜNE hat mehrere Fragen zum Stand der Flüchtlingsunterbringung.

Zu den Antworten ergehen im Vorfeld allgemeine Hinweise:

Die vom Fachbereich Aufnahme & Integration genannten Daten beziehen sich ausschließlich auf den Zeitpunkt der Zuweisung in die Anschlussunterbringung (AU). Wenn sich danach der ausländerrechtliche Status geändert hat, müsste dieser bei den 4 Ausländerbehörden (ABH) personenbezogen abgefragt werden. Da eine solche Erhebung nur mit einem großen Aufwand zu bewerkstelligen ist, wurde darauf verzichtet.

Der Anfrage ist teilweise nicht zu entnehmen, auf welche Zeiträume sie sich bezieht. In diesen Fällen beschränken sich die Angaben auf die Jahre 2015 und 2016.

Tatsächlich sind in die AU folgende Zuweisungen erfolgt:

2015 = insgesamt 316 Personen und

2016 = insgesamt 684 Personen

Bekanntlich mussten im Jahr 2015 bis einschließlich April 2016 hohe Flüchtlingszugänge bewältigt werden und das gesamte verfügbare Personal war außerordentlich belastet. Deshalb ist das mit Listen erfasste Datenmaterial nicht vollständig und somit nicht verlässlich. In jedem Einzelfall ist die Entscheidung für die AU dokumentiert, jedoch statistisch nicht vollständig erfasst worden.

Aktualisierungen im Nachhinein bzw. nach erfolgter Zuweisung in die AU sind mit sehr viel Aufwand verbunden, der nach Einschätzung des Unterzeichners nicht vertretbar ist.

Nachfolgend die Antworten:

1.

Wie viele Flüchtlinge **mit Anerkennung** befinden sich gegenwärtig in der **Anschlussunterbringung (AU)** in den Städten und Gemeinden des Landkreises?

Im Jahre 2015 wurden 101 Personen zugewiesen. Im Jahre 2016 waren es 409 Personen.

In der Vergangenheit genossen die die Flüchtlinge mit Anerkennung für das gesamte Bundesgebiet Reisefreiheit. Mit der Einführung der Wohnsitzregelung des § 12a AufenthG müssen die Flüchtlinge im Landkreis bleiben, wenn die Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach dem 01.01.2016 erfolgt ist. Die Regelung des § 12a AufenthG trat mit Wirkung vom 06.08.2016 in Kraft und gilt zunächst bis zum 06.08.2019.

Von Mai 2016 bis Dezember 2016 haben insgesamt 48 Personen den Landkreis Lörrach direkt aus den GU verlassen. Weil diese Daten erst ab Mai 2016 statistisch erfasst werden, können für den Zeitraum Januar 2015 bis April 2016 keine Daten genannt werden.

2.

Wie viele Flüchtlinge **ohne Anerkennung** befinden sich **in der AU**, weil sie schon länger als 24 Monate in einer Gemeinschaftsunterkunft (GU) gelebt haben?

Das können nur Personen sein, deren Asylverfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

Im Jahre 2015 wurden 40 Personen zugewiesen. Im Jahre 2016 waren es 66 Personen.

3.

Wie viele davon (von 2.) mit Duldung bzw. mit Aufforderung zur Ausreise?

Flüchtlinge, deren Asylverfahren rechtskräftig abgelehnt worden ist, verlieren die Nutzungsberechtigung für die GU und werden in die AU einbezogen (3 Monate Vorlaufzeit). Deshalb gibt es keine Personen mit Duldung, die länger als 24 Monate in einer GU sind.

4.

Wie viele Flüchtlinge **ohne Anerkennung** leben **in der AU**, obwohl sie noch keine 24 Monate in einer GU gelebt haben? (vorzeitiger Auszug aus welchen Gründen?)

Nach den Vorgaben des FlüAG verlieren die Flüchtlinge die Nutzungsberechtigung für die GU mit rechtskräftiger Entscheidung über das Asylverfahren (positiv als auch negativ). Auch dürfen besonders schutzbedürftige Personen (Ältere, Behinderte, Kranke etc.) vor Ablauf von 24 Monaten die GU verlassen.

In Jahr 2015 wurden 26 Personen mit Duldung (rechtskräftig abgelehnte Asylbewerber) den Kommunen zugewiesen. Im Jahr 2016 waren es 25 Personen.

Zum Stichtag 31.01.2017 haben insgesamt 156 Personen mit Duldung Leistungen nach dem AsylbLG bezogen. Diese Zahl gibt einen weiteren Hinweis, über die Zuweisungen von Personen mit Duldung.

Im Zeitraum von Januar 2015 bis April 2016 wurden besonders viele Flüchtlinge in die vorläufige Unterbringung zugewiesen. Alleine von Oktober 2015 bis März 2016 nahezu 2.000 Personen. Damit diese Menschen in bestehende GU aufgenommen werden konnten und der Landkreis nicht auf Sporthallen zurückgreifen musste, wurde die Einstufung „besonders schutzbedürftig“ relativ großzügig gehandhabt.

Im Jahr 2015 wurden 149 Personen als besonders schutzbedürftig zugewiesen, die noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung waren. Im Jahr 2016 waren es 184 Personen.

Zum Stichtag 31.01.2017 haben insgesamt 370 Personen mit Aufenthaltsgestattung (Asylverfahren ist noch nicht abgeschlossen) Leistungen bezogen haben.

Davon haben 137 Personen Grundleistungen nach § 3 AsylbLG (noch keine 15 Monate Aufenthalt im Bundesgebiet) bezogen.

Die weiteren 233 Personen haben erhöhte Leistungen nach § 2 AsylbLG, entsprechend dem SGB XII, erhalten.

Diese Zahlen können als zusätzliche Orientierung für besonders schutzbedürftige Personen dienen.

5.

Wie viele Flüchtlinge **mit Anerkennung** aber ohne Zuweisung und wie viele Flüchtlinge **ohne Anerkennung** leben dann noch **in den GU** des Landkreises?

Zum Stichtag 31.01.2017 befanden sich

- a) **348 Flüchtlinge mit Anerkennung** in den GU und
- b) **1.143 Flüchtlinge (1.047 mit Aufenthaltsgestattung, 62 mit Duldung (abgelehnte Asylverfahren) und 34 mit Duldung als Asylfolgeantragsteller**
- c) **8 Spätaussiedler**

6.

Gibt es Direktzuweisungen aus den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEA) in die AU und wenn ja, wie viele?

Das war der ursprüngliche Plan der Landesregierung im Zusammenhang mit der Umsetzung von Wohnsitzverpflichtungen gemäß § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG).

Inzwischen hat das Land die vorläufigen Anwendungshinweise überarbeitet und es gilt folgende Regelung:

Diese Personen können für zunächst 6 Monate in den GU des Landkreises aufgenommen werden. Im Einzelfall kann die Frist um weitere 6 Monate verlängert werden. Während dieses Zeitraumes erfolgt eine Verteilung auf die Gemeinden nach § 2 der Durchführungsverordnung des FlüAG (Regelung Zuteilung in die AU).

Bisher hat der Landkreis 13 Personen in GU aufgenommen.

7.

Wie viele Flüchtlinge **mit Anerkennung** wurden den Städten und Gemeinden zugewiesen und konnten dort bisher nicht untergebracht werden?

Bisher sind keine Fälle bekannt.

Marion Dammann
Landrätin

Elke Zimmermann-Fiscella
Dezernentin für Soziales & Jugend